



Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen

MGFFI • Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den  
Landschaftsverband  
Rheinland  
- Landesjugendamt -

50663 Köln

An den  
Landschaftsverband  
Westfalen-Lippe  
- Landesjugendamt -

48133 Münster

Horionplatz 1

40213 Düsseldorf

[www.mgffi.nrw.de](http://www.mgffi.nrw.de)

Auskunft erteilt:

-A. Gruber

Telefon: 0211 5867-3746

Fax 0211 5867-3483

[andrea.gruber@msjk.nrw.de](mailto:andrea.gruber@msjk.nrw.de)

Aktenzeichen:

311

Datum: 1. Dezember 2005

**Änderung der Vereinbarung zur Ausgestaltung des § 9 Abs. 4 GTK  
- Budgetvereinbarung - BV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie mit Schreiben vom 3. Mai 2005 angekündigt, wurde zum 1. August 2005 die Vereinbarung zur Ausgestaltung des § 9 Abs. 4 GTK - Budgetvereinbarung- (BudgetV) einvernehmlich geändert. Inzwischen haben alle Vertragsparteien die in Anlage beigefügte Änderungsvereinbarung unterschrieben.

Aus diesem Anlass gebe ich folgende Hinweise:

- 1) Mit der Umrechnungsregelung in § 4 Abs. 5 BudgetV soll gewährleistet werden, dass die Qualität der pädagogischen Arbeit nicht durch die Nutzung freier Kindergartenplätze für Kinder anderer Altersgruppen leidet. Dabei gilt der in § 3 Absatz 2 BudgetV enthalte-

ne Grundsatz: Wenn z.B. zu Beginn des Kindergartenjahres ein zweijähriges Kind aufgenommen wird, das bis zum Stichtag 1. November drei Jahre alt geworden ist, wird § 4 Abs. 5 nicht angewendet, d.h. dieses Kind ist von Anfang an als dreijähriges Kind anzusehen, das keine zwei bis 2,5 Kindergartenplätze belegt.

Ein Kind, das aber am bzw. nach dem 1. November drei Jahre alt wird, belegt das ganze Kindergartenjahr zwei bis 2,5 Plätze. Das heißt, dass ein Kind, das am oder nach dem 1. November drei Jahre alt wird, zu Beginn des Kindergartenjahres nur dann aufgenommen werden kann, wenn zu diesem Zeitpunkt bis zum Ende des Kindergartenjahres zwei bis 2,5 freie Kindergartenplätze zur Verfügung stehen.

Dieser Umrechnungsfaktor für die am oder nach dem 1. November geborenen Kinder gilt im gesamten Kindergartenjahr für die Belegung, bei der Zählung der am Nachmittag anwesenden Kinder, bei Blocköffnungszeiten bei der Zählung der nach 13.00 Uhr anwesenden Kinder, bei der Berechnung der zusätzlichen Stunden nach § 1 Abs. 7 Satz 5 BKVO und bei der Mindestbelegung für Gruppen.

- 2) Unveränderte Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern anderer Altersgruppen auf Kindergartenplätzen ist, dass der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz in dem vom Jugendamt festgelegten Versorgungsbereich gewährleistet ist.

Ist der Rechtsanspruch im Versorgungsbereich grundsätzlich gewährleistet und wurden zwei bis 2,5 freie Kindergartenplätze mit einem Kind von zwei Jahren belegt oder drei freie Kindergartenplätze mit einem Kind von einem Jahr bis unter zwei Jahren belegt, kann im Einzelfall (z.B. bei Zuzug) ein Kind mit Rechtsanspruch nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BKVO zusätzlich aufgenommen werden, ohne dass der Umrechnungsfaktor für das aufgenommene Kind aufgehoben wird, das bis zum 1. November noch nicht drei Jahre alt war.

- 3) Bei der Aufnahme von unterdreijährigen Kindern in eine Kindergarten-Gruppe, haben die Eltern entsprechend der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (Urteil vom 21. Dezember 1998 Az. 16 A 5714/97) nur den für einen Kindergartenbesuch maßgeblichen Beitrag, nicht den für "Kinder unter drei Jahren" zu zahlen. Die Einordnung in die verschiedenen Spalten der Beitragsstaffel der Anlage zu

§ 17 Abs. 3 GTK erfolgt ausschließlich einrichtungsbezogen, das heißt nach Art der Gruppe. Seite 3 / 3

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Bernd-Michael Breuksch

./ Anlage

**Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung  
zur Ausgestaltung des § 9 Abs. 4 GTK  
- Budgetvereinbarung - BV  
Vom 29. Juni 2001**

1. § 4 Abs. 2 der Budgetvereinbarung erhält folgende Fassung:

(2) Es können abweichend von der geltenden Betriebserlaubnis bis zu 20 % der Plätze der Einrichtung von Kindern einer anderen Altersgruppe belegt werden; der Träger teilt dem Landesjugendamt die Veränderungen des Angebotes mit. Im Einzelfall, insbesondere wenn freie Plätze in anderen Einrichtungen in zumutbarer Entfernung von der Wohnung der Kinder nicht zur Verfügung stehen, können mit Zustimmung des Landesjugendamtes auch mehr als 20 % der Plätze der Einrichtung abweichend von der geltenden Betriebserlaubnis von Kindern anderer Altersgruppen vorübergehend belegt werden. Die Aufnahme von Kindern im Alter von über zwei Jahren bedarf keiner Zustimmung, die Aufnahme von Kindern im Alter von einem Jahr bis unter zwei Jahren bedarf der Zustimmung des Landesjugendamtes. Für Kinder im Alter von unter einem Jahr findet diese Vereinbarung keine Anwendung.

2. § 4 Abs. 5 der Budgetvereinbarung erhält folgende Fassung:

(5) Die Aufnahme eines Kindes im Alter von einem Jahr bis unter zwei Jahren an Stelle eines Kindergartenkindes zählt wie die Aufnahme von drei, die Aufnahme eines Kindes von zwei bis unter drei Jahren wie die Aufnahme von zwei bis 2,5 Kindergartenkindern. Die sich aus der Multiplikation ergebende Zahl ist auf die nächst kleinere ganze Zahl zu runden.

3. In § 4 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

(5a) Für die Berechnungen nach Absatz 5 können unbeschadet des Absatzes 3 Sätze 2 bis 5 und des Absatzes 4 Satz 1 mehrere Tageseinrichtungen desselben Trägers, die dieser im Kreis (§ 1 Kreisordnung NRW) betreibt, zusammengefasst werden; dasselbe gilt auch für den Fall, dass die Tageseinrichtungen von mehreren, demselben Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angehörenden Trägern betrieben werden.

4. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Ergibt sich auf Grund der nach Absatz 2 aufzunehmenden Kinder anderer Altersgruppen eine neue Art der Gruppe gemäß § 3 BKVO, dann kann dem nur durch eine Umwandlung Rechnung getragen werden, die der Zustimmung des Landesjugendamtes bedarf, es sei denn, die neue Art der Gruppe besteht nur vorübergehend oder ergibt sich auf Grund der Aufnahme zwei Jahre alter Kinder.

5. § 7 der Budgetvereinbarung wird gestrichen.

6. § 8 der Budgetvereinbarung wird § 7 und erhält folgende Fassung:

#### § 7 Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt zum 1. August 2005 in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 2010. Nach Ablauf dieser Zeit verlängert sich ihre Geltungsdauer jeweils um ein Jahr, sofern nicht von einem der beteiligten Spitzenverbände der Freien und Öffentlichen Jugendhilfe oder der Obersten Landesjugendbehörde mindestens sechs Monate vor Ablauf der Frist allen Beteiligten schriftlich mitgeteilt wird, dass die Geltungsdauer der Vereinbarung sich nicht verlängern soll.

Düsseldorf, den            Juli 2005